

V.

Srlihibestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301)
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1966 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. II S. 1219).

«

Berlin, den 6. Juli 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 2*

**über die Verwendung der Gewinne in den
den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden
volkseigenen Betrieben**

vom 30. Juni 1970

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlich eingeleiteten Bedarfs darf insgesamt den im Jahresfinanz-

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Oktober 1966 (GBl. III Nr. 15 S. 55)

plan und innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen. Bei Übererfüllung der geplanten Produktion sind den VEB der Baumaterialienindustrie Verluststützungen auch für die über den Plan hinaus erzielte Produktion zu zahlen, wenn sie der besseren Versorgung mit Baumaterialien dient.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 22*

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bauwesen**

vom 14. Juli 1970

§ 1

Die Erste Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 von Betrieben, die zur Aufarbeitung von Altstahl berechtigt sind (ZBl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1970

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Dr. Schmiechen
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 21 vom 4. Mai 1970 (GBl. II Nr. 44 S. 325)